

Besetzung der Verwaltungsgerichte

Das Verwaltungsgericht (VG), das Oberverwaltungsgericht (OVG) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entscheiden in unterschiedlichen Besetzungen über Ihren Rechtsstreit.

Die **Kammern des Verwaltungsgerichts** entscheiden in Hauptsacheverfahren in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet die Kammer in der Besetzung von drei Berufsrichtern. In Haupt- und Eilverfahren hat die Kammer aber auch die Möglichkeit den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechts-sache keine grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. § 6 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die **Senate des Oberverwaltungsgerichts** entscheiden über Hauptsacheverfahren ebenfalls in einer Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern und in Eilverfahren in der Besetzung von drei Berufsrichtern.

Die **Senate des Bundesverwaltungsgerichts** entscheiden über Hauptsacheverfahren in einer Besetzung von fünf Berufsrichtern und in Eilverfahren in der Besetzung von drei Berufsrichtern.

BESETZUNG DES GERICHTS

In Hauptsacheverfahren

VG



OVG



BVerwG



BESETZUNG DES GERICHTS

In Eilverfahren

VG



OVG



BVerwG

